

Drucksachen-Nr. BV/098/2014	Datum 15.05.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	18.06.2014						

Inhalt:

Wahl der Mitglieder sowie der stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag wählt auf der Grundlage des § 12 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark i. V. m. dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 26.06.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark die stimmberechtigten Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:

1. Neun Mitglieder und Stellvertreter der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von Ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind gemäß Anlage 1.
2. Sechs Mitglieder und Stellvertreter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß Anlage 2, Tabelle 1.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent/in

Begründung:

Gemäß § 12 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark wird der Jugendhilfeausschuss nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark gebildet.

Die Festlegungen des SGB VIII werden durch das erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, Nr.7, S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/12, Nr.43) präzisiert.

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses gliedert sich gemäß § 71 Achtes Buch Sozialgesetzbuch wie folgt:

„(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.“

Gemäß § 5 Abs. 1 AGKJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss zehn oder 15 stimmberechtigte Mitglieder an.

Im § 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark ist festgelegt, dass dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertretung durch den Kreistag zu wählen. Die Wahl erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) durch offenen Wahlbeschluss.

Durch die Fraktionen des Kreistages sind neun Mitglieder sowie deren Stellvertretung zu benennen, wobei jede Fraktion jeweils entsprechend dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zur Mitgliederzahl aller Fraktionen des Kreistages ihre Vertreter sowie deren Stellvertreter für die Besetzung der Ausschüsse vorschlagen kann.

Die Sitzverteilung in den Ausschüssen wurde für die einzelnen Fraktionen gemäß § 43 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 2 und 3 und i. V. m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf ermittelt.

Danach ergibt sich folgende Sitzverteilung im Jugendhilfeausschuss:

Partei 1	Partei 2	Partei 3	Partei 4	Partei 5

In Vorbereitung der Sitzung des Kreistages wurden die Fraktionen des Kreistages aufgefordert, die Mitglieder und Vertreter für die Besetzung der ihnen zustehenden Sitze zu benennen (siehe Anlage 1).

Da 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder (sechs von 15 Sitzen) des Jugendhilfeausschusses, durch die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu besetzen sind, wurden diese durch eine öffentliche Bekanntmachung im

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 7/2014 vom 17.04.2014 aufgefordert, sich um eine Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss zu bewerben. Die eingegangenen Bewerbungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Nach Prüfung sind in dieser Anlage in Tabelle 1 die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe dargestellt, welche die Voraussetzungen für die Wahl als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss erfüllen.

In Tabelle 2 der Anlage 2 erfüllt ein Bewerber nicht die Voraussetzungen und ist somit nicht für die Wahl als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zugelassen.

Von den ausgewiesenen Bewerbern in der Tabelle 1 sind insgesamt sechs Personen als stimmberechtigte Mitglieder und sechs stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 41 Abs. 1 BbgKVerf nach den speziellen Vorschriften des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII vom Kreistag zu wählen.

Gewählt wird geheim, sofern nicht gesetzlich ein offener Wahlbeschluss vorgesehen ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig (ohne Enthaltungen) ein abweichendes Verfahren beschlossen wurde (vgl. Rundschreiben des Ministeriums des Innern zur Erläuterung der Kommunalverfassung und zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2008 v. 11. Juni 2008, S. 29).

Neben den vorgenannten stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss auch beratende Mitglieder an. Diese sind im § 6 AGKJHG festgelegt.

Beratende Mitglieder sind (§ 6 Abs. 1 AGKJHG):

1. der Landrat oder eine von ihnen bestellte Vertretung
2. die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
3. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte.

Des Weiteren werden als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss entsandt (§ 6 Abs. 2 AGKJHG):

1. das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
2. die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,
3. das staatliche Schulamt,
4. das Gesundheitsamt,
5. die Polizeibehörde,
6. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
7. der Stadt- oder Kreissportbund,
8. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
9. der Kreisrat der Eltern,
10. der Kreisrat der Lehrkräfte.

Diese werden durch das Jugendamt aufgefordert, Personen zu benennen, die die Aufgabe im Jugendhilfeausschuss wahrnehmen.

Anlage 1

Abgeordnete des Kreistages oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, die durch ihre Fraktionen vorgeschlagen wurden und in den Jugendhilfeausschuss zu wählen sind:

Lfd. - Nr.	Fraktion	Mitglied Name, Vorname	Vertreter Name, Vorname
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			

Anlage 2

Tabelle 1

Bewerbungen (alphabetisch sortiert) für zu wählende stimmberechtigte Mitglieder, die durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe vorgeschlagen wurden:

Lfd. Nr.	Bewerber	Mitglied Vorname Name	Vertreter Vorname Name
1.	Angermünder Bildungswerk e. V. Puschkinallee 12 16278 Angermünde	Frau Susann Höft	Frau Susann Pankow
2.	AWO Kreisverband Uckermark e. V. Klosterstraße 14 c 17291 Prenzlau	Frau Jutta Frank	Frau Marion Mangliers
3.	EJF gemeinnützige AG DSPZ „Am Talsand“ Am Aquarium 2 16303 Schwedt/Oder	Frau Sigrid Jordan- Nimsch	Frau Anja Springborn
4.	Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH Dorfmitte 17 17268 Gerswalde	Herr Gerd Henselin	Herr Bernd Nerreter
5.	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Berliner Straße 45 16278 Angermünde	Herr Reinhard Mahnke	Frau Riana Hegewald
6.	Kreissportjugend Uckermark Prenzlauer Allee 62 17268 Templin	Frau Sylvia Konang	Frau Marina Schulz
7.	Lebenshilfe e.V. Kreisvereinigung Uckermark Bahnhofstraße 18 16303 Schwedt/Oder	Frau Diana Zwoch- Mempel	Frau Anke Brockmann
8.	Regionales Diakonisches Werk Uckermark e. V. Berliner Straße 45 16278 Angermünde	Frau Angie Schink	Herr Uwe Eisentraut
9.	Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH Kunower Straße 3 16303 Schwedt/Oder	Frau Monika Kalinowski	Frau Nadja Stodtmeister
10.	Volkssolidarität LVB e. V. KV OHV Ambulante HzE Uckermark Lindenallee 34 16303 Schwedt/Oder	Frau Simone Sander	Frau Sylvia Grande

zu Anlage 2

Tabelle 2

Bewerbung für zu wählende stimmberechtigte Mitglieder, bei der die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII als Kriterium nicht erfüllt ist.

Eine Wahl in den Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied ist nicht zulässig.

Lfd. Nr.	Bewerber	Mitglied Vorname Name	Vertreter Vorname Name
11.	Zusammenschluss der Pflegeeltern im Landkreis Uckermark c/o Irene Hummel	Frau Irene Hummel	